

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3087

vom 29. November 1960

kw

Die Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln hat am 11. Mai 1960 den endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Grossmattstrasse" (Gottesackerstrasse-Frischnattstrasse) zugestimmt.

Die öffentliche Planauflage hat vom 20. Mai bis 19. Juni 1960 stattgefunden und ist im Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 1960 bekanntgegeben worden. Den betroffenen Grundeigentümern wurde die Planauflage zudem mit eingeschriebenem Brief vom 19. Mai 1960 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht. Innert der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat anschliessend das Veretündigungsverfahren im Sinne von § 59, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes ordnungsgemäss durchgeführt, wobei beide Einsprachen schriftlich zurückgezogen worden sind.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 1960 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes.

Der Regierungsrat zieht in B e r w ä g u n g :

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die in Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat ausübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

In Beachtung von § 61 des kantonalen Baugesetzes hat der Regierungsrat am 7. September 1943 ein Normalbaureglement aufgestellt, welches im Sinne von § 58 des gleichen Gesetzes den Gemeinden bei der Ausarbeitung ihrer Baureglemente als Grundlage dienen soll. Am 3. Januar 1945 hat er sodann eine Bekanntmachung erlassen betreffend die Aufstellung von Baureglementen in den Gemeinden. Nach dieser haben bis zum Erlass eines dem kantonalen Baugesetz angepassten Gemeindebaureglementes die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes Gültigkeit, soweit die Bestimmungen der vor-

handenen Reglemente Lücken aufweisen oder dem Gesetz widersprechen. Für die Gemeinde Pratteln muss nun für die Beurteilung des zur Genehmigung unterbreiteten Planes diese Regelung zur Anwendung kommen, denn sie besitzt lediglich ein altes, lückenhaftes Baureglement.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des beschlossenen endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist zu bemerken, dass im vorgelegten Plan das bisher fehlende Teilstück der Grossmattstrasse zwischen der Gottesacker- und der Fröschmattstrasse enthalten ist. Nach der Durchführung einer in diesem Gebiet dringend notwendigen Baulandumlegung werden mit diesem Strassenstück weitere Bauparzellen zweckmässig erschlossen werden können.

Die festgelegten Bau- und Strassenlinienabstände entsprechen den in § 11 des kantonalen Normalbaureglementes für eine Nebenstrasse 1. Klasse vorgeschriebenen Mindestmassen und die Einmessung dieser Linien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt der dafür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 1943/4. Juni 1946). Im Situationsplan sind im weiteren alle benötigten Angaben enthalten. Längen- und Querprofile sind hingegen keine zur Genehmigung eingereicht worden.

- ://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln am 11. Mai 1960 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Grossmattstrasse" (Gottesacker- bis Fröschmattstrasse) genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 52/eBS/8/o versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Fertigungsprotokoll und nach erfolgter Grundbuchanlegung im Grundbuch anzumerken. Der Gemein-

derat von Pratteln hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943.)

Mitteilung an den Gemeinderat von Pratteln (2),
an die Bauverwaltung Pratteln,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

